

112

1706 Februar 10., Madrid

A

SCHREIBEN VON JOSEPH CASSANI AN DIE MIT DER KATH. MAJESTAET,
[DEM KOENIG PHILIPP V.], VERBUENDETEN KATH. ORTE

EA VI 2, 1304 r

"Von ... [Jakob Franz] Andriani, [dem Residenten der kath. Orte in Spanien], habe [er inzwischen] die grossgünstige antworth Von Eweren ... herlichkeiten sambt der Newen Procura, so bey ihnen aussgebüten ..., erhalten"; dafür möchte er ihnen hiermit bestens danken. Leider müsse er sie nun nochmals behelligen und sie "angelegenlichst bitten, dass Sie sich belieben den befelch ihrem ... Dericato dem ... Andriani Zu Zuschickhen, damit, wan in krafft der neüwen Charta Procura er Ausseckhlet, Selbess Unserem hauss, und den Erben Meines Vetteren¹ [des Giovanni Battista Cassani, Resident der kath. Orte in Spanien], seelig bezahle". Er zweifle nicht, dass sie ihm und den übrigen Erben Gerechtigkeit widerfahren liessen und diesbezüglich seinen Wünschen nachkommen würden.

1) Beachte: In EA VI 2, 1304 r steht "Vater".

Kopie - AH 3, 290-291 - Blatt 290^V und 291^F leer

113

1706 März 12.

A

SCHREIBEN¹ VON SCHULTHEISS, KLEIN- UND GROSSRAT VON BERN AN DEN
BISCHOF VON BASEL, [JOHANN KONRAD VON REINACH-HIRTZ-
BACH]

EA VI 2, 1298 c (S. 1300 Zeilen 5-6)

"Wan über das, durch unseren Läuferbotten ... überbrachte Andtwort Schreiben vom 9. diss, wir unss mit vilfeltigen repetitionen aufhalten wolten, und solches dissmalen Zue den sachen dienlich währe, wurde unss ohmschwer klarlich Zue erzeugen sein, das unser mit unseren burgeren des Münsterthals ob: undt under den felssen habendes ewiges schutz- und burgrecht, und daran hangenden freyheiten und tractaten weder mund noch schriftlich Zwar niemahl widersprochen, aber mit thättlicher einfüehrung allerhand demselben widrigen Neüwerungen und beschwerden, durch die bey der Landshuldigung gefährlich beschehme

auslegungen, und durch die von dem Lieutenant [Statthalter Johann Franz Mahler] publicierte Mandata und Arrest betrowungen in der thätligkeit Zue Zer
 nichten gessucht worden: dass wir umb keine begruessung Zu fragen schuldig,
 und wir nach gesunden verstand des Burgrechts und deutlichen Jnhalt Basseli-
 schen Vertrags ohnlaugbar befuegt sseyen, mit unser Münstertalischen Burgeren
 umb Burgerrechtliche sachen unss under reden Zue können, ohne das es mit grund
 ein nachtheiliger territorialeingriff, wohl aber ein Vertragmässige befuegsamme
 benambset werden kan, und dass nach allen vergeblich vorgekehrten gütlichen
 mittlen, und noch ohne gemachte vernunftige und anständige reflexion so übel
 vertrösteter remedur und runden abschlag, wir so berechtiget alss bemuessiget
 worden, die allein unss noch überig geblibenen mittlen Zue ergreifen, so auch
 von der lieben Nachparschaft verhoffentlich mehr für eine Verträgmässige ab-
 getrungene Nothwehr als eine verdächtige bewegung angesehen werden wirt."
 Doch wolle man sich hier bescheiden und die Angelegenheit nicht
 weiter ausbreiten, "sonderen Zue beliebiger ohngesaumbter Andworth verdeü-
 ten, das gleichwohlen ohne einiche Compromittierung unsers Schutz und Burg-
 rechtens ... wir aus denen in unseren vorigen enthaltenen Gründen gütliche
 handlung und mittlung unss nachmalen nit Zue wider sein lassend". Um aber
 unnötig hohe Kosten zu vermeiden und auch "aus anderen vilfältig er-
 heblichen Ursachen" seien sie, wie bereits angedeutet, nicht bereit,
 es deswegen zu einer "weitleüffigen Badischen handlung" [Tagsatzung]
 kommen zu lassen. Wenn es ihm, dem Bischof, daher mit seinem Wil-
 len, gute Nachbarschaft zu pflegen, ernst sei, möchten sie ihm
 vorschlagen, "das von beiden theilen bevolmechtigte gesandschafften auf Son-
 tag den 21. dis abends an der Herberg in Nidaww sich einfinden, und so wohl
 der kösten als sambtlicher Misshelligkeiten Vergleich auss Zue finden trachten
 solten; Alles under überschribenen gedingen, und darüber erfolgte erleütherung,
 das von nun an und bis Zue Ausstrag in dem Münsterthal alle handlungen in den
 Stand wie unssere Ehrendeputatschafft selbige eingerichtet, ohnalteriert ver-
 bleiben, und wir unssere Münsterthalische Burger insgesamt, also auch der
 Bandilier Vuisard [Henri Visard, Venner des Münstertals] in seiner Charge ...
 ohn angefochten ... gelassen, und [dass] wan wider so gegebenes beidersseiti-
 ges worth etwas widriges underfangen werden solte, solches für eine würckli-
 che feindthätligkeit geachtet werden; Hingegen aber auch in unssere Münster-
 talische Burger nichts nachtheiliges und ungebührliches vornemmen sollend, so
 Zue Unrhue dienen köndte, die wir aber auch darzue nit geneigt wüssen, mögen
 auch gar gern Zue geben, das solche gütliche abhandlung und Vergleich, iedoch

noch deutlichen Vorbehalt unssers Schutz, und Burgrechtens, heiterer Tractaten und unsserer Münstertalischen Burgeren daran hangenden freyheiten und damit wir mit den Worthen des Basslischen Vertrags reden. Im übrigen dem ... Bischoffen einem hochwürdigen thumb=Capitul an Jhren regalien Hohen Landesoberkeitrechten und gerechtigkeiten unnachteilig ... sein solle. Endtlichen die Zue Münster beschehene protestation und unsere gegen protestation darwider, in ihrer währtsamkeit oder unwährtsamkeit bis dahin aussgestellt sein lassendt.

Da in ohnfehlbar erwartung fürderlichster Andtworth durch abermahligen leüfersbotten und verhoffentliche beliebung unssers fridlichen Vorschlags alss unssers endtlichen und lesten endtschlusses; Auf gethaner Erklärung ruhend, Wir unsser Veranstaltung bis Ausstrag handels in ihrem stand verbleiben lassen werdend. ...

Geben in unsser Grossen raths Versammlung den ..."

1) Als Dokument "A" bezeichnet.

Kopie - AH 3, 292-293

114

1706 August 14.

A

SCHREIBEN¹ VON SCHULTHEISS[EN], LANDAMMAENN[ERN] UND RAETEN DER [VII] MIT SAVOYEN VERBUENDETEN [KATH.] ORTE [SOWIE KATH. GLARUS] AN DEN HERZOG VON SAVOYEN [VIKTOR AMADEUS II.]

EA VI 2, 1336 a

Zweifellos werde er "in ohnverwelcktem angedencken schwäben, wie dass sich U G L A E Loblichen Standtss Freyburg Vormahlen höchlich gegen deroselben [gemeint den Herzog] beschwähret, Undt Wir Jüngsthin mit gesambter hand bald darauff in nachtrucklicher form mit mehrerem Zu anden Unss angelegen sein lassen, dass der Oberst [Jean-Jacques-Joseph d'] Alt Von gedachtem Freyburg, sambt seinen Jnteressierten hauptleüthen wider den heiteren Jnhalt nit allein, sondern auch Vor Verflossnem termin der Capitulation mit bedencklichen Umbstenden beurlaubet, Und seine Völcker mit Ungewohnt, Und Unerhörtem Zwang dem Kydtischen regiment [d.h. dem Regiment von Oberst Franz Friedrich Kyd] Understossen worden seyen.

Wie nun disere letstere Unsere Veranlassete billiche Vorstellung, alss selbe